



Ihr letzter Wille. So soll es sein.

Ein Leitfaden für Ihre Testamentsgestaltung.

[Spenden](#) | [Testamente](#) | [Vermächtnisse](#) ...
... für Demokratie, Freiheit und Menschenrechte.



Förderkreis Denkmal für die ermordeten Juden Europas e.V.



„Es ist geschehen, und folglich kann es wieder geschehen.“ (Primo Levi)

Inhaltsverzeichnis

Worüber informiert diese Broschüre	1
1. Die Vorteile eines Testamentes	2
2. Die gesetzliche Erbfolge	3
3. Erbfolge nach Ordnungen	4
4. Der letzte Wille und die Testierfreiheit	5 - 6
5. Formen der Testamenterstellung	
Das eigenhändige Testament	7 - 8
Das öffentliche Testament	9
Die Testamentsverwahrung	9
Gebühren und Kosten	10
Das gemeinschaftliche Testament	11 - 13
6. Der Erbvertrag	14
Testamentswideruf	15
Vererben oder Vermachen	16
Verschenken oder Vererben	17
Steuersätze und Kosten auf einen Blick	17 - 18
So können Sie vorsorgen	19 - 20
7. Die direkte Spende an den Förderkreis	21
8. So unterstützen Sie den Förderkreis	22 - 24
9. Impressum	25
10. Rückantwort	26

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit unserer Arbeit wollen wir einerseits „gedenken“ und „erinnern“.

Gedenken jedes einzelnen unschuldigen Mannes, jeder Frau und jedes Kindes, die von den Nazis und ihren Komplizen umgebracht worden sind. Erinnern an den systematischen Völkermord an einem Drittel der jüdischen Bevölkerung und anderen Minderheiten.

Ihre Unterstützung ist ein Geschenk an zukünftige Generationen, das auf lange Zeit weiterleben wird. Geschichte kann eine positive kulturtreibende Kraft sein, wenn wir sie nicht vergessen und die Chance nutzen, aus ihr zu lernen. Nutzen wir diese Chance und geben das Wissen der Geschichte an unsere nachfolgenden Generationen weiter, damit es sich nie wiederholen wird und kann.

Daher ist es unsere Pflicht, unseren Kindern ein Gespür für Verantwortung zu vermitteln, damit sie eine Gesellschaft aufbauen können, in der die Rechte aller Menschen geachtet, geschützt und gefördert werden. Wir wollen ihnen Achtung vor anderen Kulturen und Religionen vermitteln und damit die Völkerverständigung fördern, ehe sich Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit entwickeln kann.

Wir müssen ihnen die Courage und die Mittel an die Hand geben, damit sie angesichts von bedrohlichen, gesellschaftlichen Entwicklungen und Tendenzen die richtigen Entscheidungen treffen und entsprechend handeln können.

Vielen Dank für Ihre Solidarität und Unterstützung.

Herzlichst,
Ihre Lea Rosh



Worüber informiert diese Broschüre

Unabhängig davon, ob Sie schon ein Testament aufgesetzt haben oder sich zunächst über die Möglichkeiten des Erbens und Vererbens informieren möchten, der Ihnen vorliegende Leitfaden bietet einen ersten Überblick, welche rechtlichen und steuerlichen Aspekte Sie bei einem Testament beachten müssen und welche Testamentsformen es gibt.

Der Leitfaden gibt Ihnen aber auch eine Übersicht und kleine Hilfestellungen, wie Sie Ihr Testament gestalten und was Sie in diesem bestimmen können.

Aber bitte, beachten Sie, dass wir Ihnen nur einen Überblick von Möglichkeiten aufzeigen können, welches das Erbrecht bietet, um Ihr Vermögen nach Ihrem Tode zu verteilen. Eine ausführliche Beratung kann dieser Testament-Leitfaden nicht bieten und ersetzen.

In konkreten Fällen können weitergehende rechtliche und steuerrechtliche Fragen auftreten. Diese besprechen Sie am besten mit Ihrem Steuerberater oder mit einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens.

Die Vorteile eines Testaments

Ein Testament für das Leben

Viele glauben, ein Testament handelt vom Sterben und vom Tod. Wenn man es sich jedoch einmal genauer betrachtet, dann handelt ein Testament eigentlich gar nicht vom Tod - es handelt vom Leben. Es wird für Lebende verfasst, indem bewusst Weichen für die Zukunft gestellt werden. So hat jeder die Möglichkeit, seinen Nachlass so zu gestalten, dass es möglichst lange nützlich und hilfreich wirkt.

Aktiv für Familie und Freunde

Sie regeln mit einem Testament nach eigenen Wünschen und Vorstellungen, wem sie was in welcher Höhe hinterlassen möchten. So hilft beispielsweise ein Testament die Familie, den Lebensgefährten oder Freunde abzusichern und gleichzeitig eine ungewollte Verteilung auszuschließen.

Engagement für das Gemeinwohl

Mit einem Vermächtnis können Sie in Ihrem Testament aber auch Personen und Einrichtungen bedenken, die nicht zum Kreis Ihrer Erben gehören. Dazu gehören auch Vereine und Organisationen – wie z.B. der Förderkreis Denkmal für die ermordeten Juden Europas e.V. – die sich¹ dem Gemeinwohl verpflichtet haben und Ziele verfolgen, die wo möglich Ihren persönlichen Lebenszielen entsprechen.

Ein Testament ist jederzeit änderbar

Zudem können Sie ein Testament zu Lebzeiten beliebig oft ändern, es sei denn, Sie haben sich für ein gemeinschaftliches Testament entschlossen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie Ihr Testament notariell oder handschriftlich erstellt haben.

Existiert kein Testament, bestimmt das Gesetz wer erbt

Viele Menschen nehmen nicht ihr Recht in Anspruch, die Vermögensnachfolge nach dem eigenen Tod durch letztwillige Verfügung zu regeln. Für diesen Fall hat der Staat innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Regelungen geschaffen, die die „gesetzliche Erbfolge“ bilden. Diese gesetzlichen Vorgaben, können jedoch nur selten der individuellen Situation und den persönlichen Wünschen eines Erblassers gerecht werden.



Die gesetzliche Erbfolge

Wer erbt ohne Testament!

Die überwiegend aus dem Jahr 1900 stammende Regelung zur gesetzlichen Erbfolge, entspricht selten noch den Bedürfnissen und Wünschen des Erblassers. Wer zum Beispiel geschieden ist, mehrfach verheiratet war, als Single oder in einer nicht eingetragenen Lebensgemeinschaft lebt, dem sei empfohlen, sich gut beraten zu lassen, ob nach dem Gesetz am Ende die „gewünschten Erben“ den Nachlass erhalten. Als gesetzliche Erben gelten ausschließlich Blutsverwandte, Ehegatten sowie adoptierte Kinder.¹ Der Verwandtschaftsgrad bestimmt also maßgeblich die Erbfolge.

Der Anspruch auf einen Pflichtteil besteht immer

Durch Ihr Testament setzen Sie die gesetzlich festgelegte Erbfolge außer Kraft. Allerdings beachten Sie, dass Ihre Angehörigen immer Anspruch auf einen Pflichtteil haben.

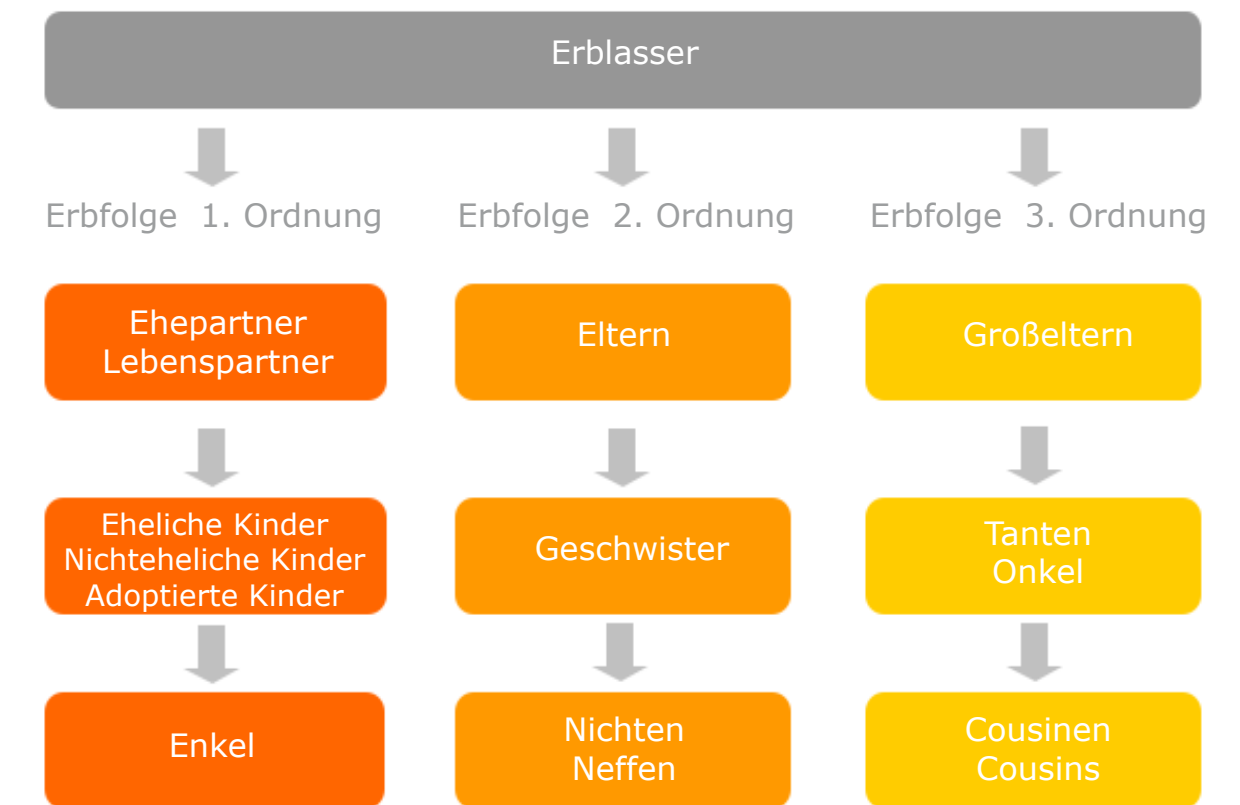
Wann erbt der Staat?

Der Staat erbt gemäß § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in zwei Fällen: Erstens, wenn keine gesetzliche Erben vorhanden sind und zweitens, wenn alle Erben die Erbschaft ausschlagen.

Letzteres kommt häufig dann vor, wenn der Nachlass überschuldet ist. Das Erbrecht des Staates gilt somit auch dem Schutz der Nachlassgläubiger. Vermächtnisse und Auflagen bleiben wirksam und können gegen den Fiskus geltend gemacht werden. So kommt es oft vor, dass Erben einen überschuldeten Nachlass ausschlagen, aber Vermächtnisse annehmen.

¹ „Erbrecht auf den Punkt gebracht“, Netzwerk deutscher Erbrechtsexperten e.V.

Erbfolge nach Ordnungen



- > **Innerhalb der 1. Ordnung** erben die Kinder vor den Enkeln, die Eltern vor den Geschwistern.
- > **Erben der 2. Ordnung** werden nur bedacht, wenn es keine Erben der 1. Ordnung gibt.
- > **Erben der 3. Ordnung** nur, wenn keine Erben der 1. und 2. Ordnung.
- > **Hinterbliebene Ehepartner aus einer Zugewinngemeinschaft** erben i.d.R. 50%, die Nachkommen 1. Ordnung die weiteren 50%.
- > **Hinterbliebene Ehepartner mit Gütertrennungsvereinbarung** erben gleichgestellt mit den Nachkommen 1. Ordnung.
- > **Hinterbliebene Ehepartner ohne Erben** 1. Ordnung erben 75%, die Erben 2. Ordnung 25% des Vermögens.
- > **Für Lebenspartner** regelt das zum 01.08.2001 in Kraft getretene Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG).²
- > **Bei Alleinerziehenden** sind die Kinder die einzigen gesetzlichen Erben.
- > **Bei Alleinstehenden** ohne Blutsverwandte fällt das Erbe an den Staat.

² Bundesministerium der Justiz und der juris GmbH
16. März 2009 www.bundesrecht.juris.de

Der letzte Wille

Grundsätzlich gilt, dass jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht hat, zu Lebzeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu bestimmen, welche Menschen oder auch Organisationen eines Tages ihren Nachlass erben sollen. Dieses Recht wird auch als "Testierfreiheit" bezeichnet.

Die Testierfähigkeit

Die Testierfähigkeit nach § 2229 BGB ist nach deutschem Recht von der allgemeinen Geschäftsfähigkeit zu unterscheiden. Die Testierfähigkeit beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Allerdings kann der noch nicht 18 Jahre alte Testator sein Testament nicht eigenhändig, sondern nur in öffentlicher Form errichten.

Aufhebung der Testierfähigkeit

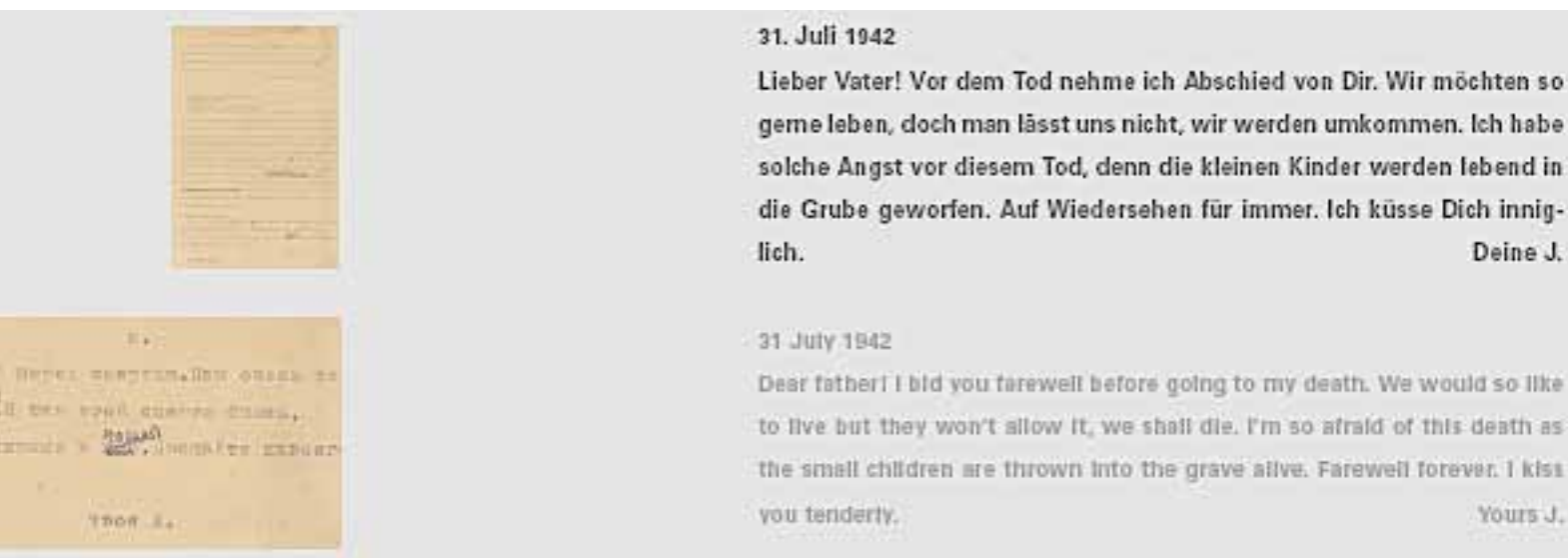
Die Testierfähigkeit wird durch Geistesschwäche oder eine Bewusstseinsstörung ausgeschlossen. Eine solche geistige Einschränkung hebt die Testierfähigkeit auf, wenn der Testierende nicht mehr die Tragweite seiner Entscheidungen erkennen und seinen Willen frei von Einflüssen dritter Personen bilden und äußern kann. Die gutachterliche Feststellung des Vorliegens von Testierfähigkeit bzw. Testierunfähigkeit ist außerordentlich anspruchsvoll, besonders wenn die Beurteilung erst nach dem Ableben des Erblassers getroffen werden soll.



Feststellung der Testierfähigkeit

Wenn Zweifel an der Testierfähigkeit einer Person bestehen, sollte zu Beweis Zwecken nach Möglichkeit immer ein Notar zur Testamentserrichtung hinzugezogen werden. Dieser wird sich von der Testierfähigkeit der Person überzeugen und auch einen entsprechenden Vermerk in die letztwillige Verfügung aufnehmen.

Ebenso können ärztliche Atteste, die über die Verfassung des Testierenden im Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes Auskunft geben. Fügt man ein solches Attest dem eigenen Testament bei und bescheinigt dieses Attest, dass man aus medizinischer Sicht durchaus noch in der Lage ist, seine Geschäfte eigenverantwortlich zu führen und mithin ein Testament zu errichten, dann tun sich anfechtungswillige Personen nach Eintritt des Erbfalls erfahrungsgemäß schwer, dieses ärztliche Gutachten zu erschüttern und damit zu einer abweichenden Erbfolge zu gelangen.



31. Juli 1942

Lieber Vater! Vor dem Tod nehme ich Abschied von Dir. Wir möchten so gerne leben, doch man lässt uns nicht, wir werden umkommen. Ich habe solche Angst vor diesem Tod, denn die kleinen Kinder werden lebend in die Grube geworfen. Auf Wiedersehen für immer. Ich küsse Dich inniglich.
Deine J.

31 July 1942

Dear father! I bid you farewell before going to my death. We would so like to live but they won't allow it, we shall die. I'm so afraid of this death as the small children are thrown into the grave alive. Farewell forever. I kiss you tenderly.
Yours J.



Die Testamentserstellung

Haben Sie sich dazu entschlossen, ein Testament zu errichten, so sollten sie einige Punkte beachten, die zur Wirksamkeit Ihrer Wünsche erforderlich sind.

Sie haben die Wahl zwischen folgenden Alternativen:

1. Das eigenhändige (privatschriftliche) Testament
2. Das öffentliche (notarielle) Testament
3. Das gemeinschaftliche Ehegattentestament
4. Der Erbvertrag

1. Das eigenhändige (privatschriftliche) Testament

Mit einem Mindestalter von 18 Jahren, kann die Errichtung eines eigenhändigen Testamentes jederzeit und an jedem Ort vorgenommen werden. Als unbedingte Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Testamentes sollte jedoch unbedingt darauf geachtet werden, dass es selbstständig mit der Hand niedergeschrieben wird. Mit dem Computer oder der Schreibmaschine geschriebene Testamente sind unwirksam! Als Folge würde dann wieder die gesetzliche Erbfolge greifen oder wenn der Erblasser früher ein formgültiges und noch nicht vernichtetes oder widerrufenes Testament errichtet hatte, dieses frühere Testament. Das Testament muss immer unterschrieben werden, am besten mit Ihrem Vor- und Zunamen.

Tipp: Nur rund 3 % der privatschriftlichen Testamente sind nach Meinung von Experten rechtlich vollständig korrekt. Die häufigsten Gründe für Unwirksamkeit sind: Fehlende Unterschrift, fehlende Datierung, das Testament wurde mit der Maschine geschrieben, ist durch ein neues Testament ersetzt worden, die Erblasser sind aus dem Dokument nicht ersichtlich, fehlende klare Willensformulierung, Widersprüchlichkeit, Fehlende Berücksichtigung des Pflichtteils.

So könnte Ihr Testament aussehen

Mein Testament

Ich, Alexander Muster, geboren am 18.9.1937 in Musterstadt, zur Zeit wohnhaft in der Musterstraße 74 in 12345 Musterstadt, treffe für den Fall meines Todes folgende Regelung:

- a.) Ich setze meinen Neffen Timo Muster, geboren am 6.3.1963, wohnhaft in der Musterstraße 90, 54321 Musterstadt, zum alleinigen Erben meines Vermögens ein.*
- b.) Für den Fall, dass er zum Zeitpunkt meines Todes nicht mehr lebt, bestimme ich seine Frau, Gabriele Muster, geboren am 16.8.1966, zu meiner Alleinerbin.*
- c.) Vermächtnisse*
 - Meiner Tochter Lisa Muster, geboren am 8.4.1970, wohnhaft in der Musterstraße 45 in 67890 Musterstadt, vermache ich meine Ferienhaus-Immobilie am Mustersee in Brandenburg sowie meine Buch- und Armbanduhr-Sammlungen.*
 - Der Förderkreis Denkmal für die ermordeten Juden Europas e.V., mit Sitz in 10717 Berlin, Trautenaustraße 14 erhält aus meinem Geldvermögen einen Betrag in Höhe von 10.000 Euro*

Alle früher von mir getroffenen Regelungen widerrufe ich hiermit.

Musterstadt, den 19. Februar 2009

Alexander Muster

Was Sie beachten sollten:

1 Die Erbeinsetzung
Bestimmen Sie als Erblasser immer ihre Erben. Benennen Sie die jeweils zugedachten Anteile

2 Ersatzerben
bestimmen, sonst tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft

3 Vermächtnis
In einem Testament können Sie zusätzlich ein Vermächtnis anordnen.

4 Widerruf
Sollte Sie in der Vergangenheit bereits mal ein Testament aufgesetzt haben, sollten sie dieses widerrufen und zur Sicherheit entsorgen. Das neue Testament wäre ansonsten unwirksam.

5 Immer Ort und Datum angeben!

6 Das Testament muss immer unterschrieben werden, am besten mit Ihrem Vor- und Zunamen

7 Sollte das Testament aus mehreren Seiten bestehen, nummerieren Sie jedes einzelne Blatt und versehen Sie es ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift.



2. Das öffentliche Testament

Möchten Sie Ihren letzten Willen und Wünsche vor möglichen Anfechtungen bewahren, dann sollten Sie für die Errichtung eines öffentlichen Testaments einen Notar Ihres Vertrauens aufsuchen. Denn nur das notarielle Testament stellt sicher, dass Ihr letzter Wille klar formuliert und rechtlich einwandfrei ausgedrückt wird. Der Notar nimmt in Form einer Niederschrift Ihren mündlich vorgetragenen letzten Willen auf. Diese wird dann von Ihnen und Ihrem Notar unterschrieben.

Die Testamentsverwahrung

Um die Verwahrung des nun beurkundeten Testaments brauchen Sie sich nicht zu kümmern. Denn der Notar veranlasst, dass das von ihm beurkundete Testament gemäß Ihren Wünschen von dem jeweils zuständigen Amtsgericht gegen eine Gebühr in amtliche Verwahrung genommen wird. Sie selbst erhalten eine Abschrift des Originals.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, dem Notar Ihres Vertrauens, ein Dokument in einem offenen oder verschlossenen Umschlag mit der Erklärung zu übergeben, das es sich hierbei um Ihren letzten Willen handelt. In diesem Falle muss das Testament nicht handschriftlich geschrieben sein, denn der Notar beurkundet Ihr Testament und erhält damit die Rechtsgültigkeit.

Die Kosten

für das Verfassen und Aufbewahren eines Testaments

Nachlasswert	Notargebühr*	Testamentsverwahrung
	Einzeltestament	Amtsgericht*
20.000 €	72 €	18,00 €
50.000 €	132 €	33,00 €
100.000 €	207 €	51,75 €
200.000 €	357 €	89,25 €
500.000 €	807 €	201,75 €
700.000 €	1.107 €	276,75 €

* zzgl. Nebenkosten und Mwst.

Tipp: Um sicher zugehen, dass Ihr Testament nach Ihrem Tode auch ohne weiteres aufgefunden wird, gibt es auch die Möglichkeit, das privatschriftliche Testament beim Amtsgericht zu hinterlegen. Die Kosten für diese Dienstleistung hängen jeweils vom Nachlasswert ab und sind relativ gering.

Verstecke zur Aufbewahrung sind nicht zu empfehlen, denn oft werden diese von möglichen Erben nicht gefunden. Auch sollten Testamente eher nicht in einem Banksafe hinterlegt werden. Denn um gegenüber der Bank nachweisen zu können, dass sie berechtigt sind, den Safe zu öffnen, müssen sie gegenüber der Bank das Testament vorlegen.

3. Das gemeinschaftliche Ehegattentestament

Das gemeinschaftliche Testament wird auch Ehegattentestament genannt, weil es ausschließlich eine Möglichkeit für Ehepartner ist. Der jeweilige Entschluss der Ehegatten, über den Nachlass zu verfügen, wird in einer gemeinsamen Urkunde zusammengefasst.

Das privatschriftliche Ehegattentestament ist dann gültig, wenn es als „letzter Wille“ oder „Testament“ bezeichnet, handschriftlich von einem Partner geschrieben ist und sodann beide Partner mit ihrer Unterschrift dessen Gültigkeit bestätigen. Auch hier ist dringend zu empfehlen, Datum und Ort mit zu benennen. Bei mehreren Seiten gilt das für jede Seite.

Was Sie bei einem Ehegattentestament beachten sollten?

Bei einem gemeinschaftlichen Testament ist unbedingt zu beachten, dass Verfügungen eines Ehepartners, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würden, grundsätzlich nur zu Lebzeiten des anderen Ehepartners – und auch dann ohne Mitwirkung des anderen Ehepartners nur in notariell beurkundeter Form – widerrufen werden können. Dies bedeutet, dass nach dem Tod eines Ehepartners der überlebende Ehepartner in der Regel an das gemeinschaftliche Testament gebunden ist und es nicht mehr ändern kann.

Häufig wollen die Ehepartner, dass nach dem Tode des Erstversterbenden zunächst der überlebende Ehepartner alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben sollen. In diesem Falle setzen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehepartners Erben sein sollen (s. Berliner Testament).

Der überlebende Ehepartner wird in diesem Falle Vollerbe. Als solcher ist er berechtigt, zu Lebzeiten über den Nachlass grundsätzlich frei zu verfügen.²

² Bundesministerium der Justiz und der juris GmbH 16. März 2009
www.bundesrecht.juris.de/lpartg



Das Berliner Testament

Beim Berliner Testament handelt es sich um einen Sonderfall des gemeinschaftlichen Testaments. Hier setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen gleichzeitig, wem nach dem Tod beider Ehegatten der beiderseitige Nachlass zufallen soll. In vielen Fällen sind dies gemeinsame Kinder, es kann aber auch eine gemeinnützige Organisation sein.

Nottestamente

In Situationen, in denen der Notar nicht rechtzeitig erreicht werden kann, kennt das deutsche Recht so genannte Nottestamente. Sie werden dann angewendet, wenn der Tod einer betroffenen Person zu erwarten ist und keine Zeit für ein „normales“ Testament ist. Es sind dies:

- Bürgermeistertestament
- Drei-Zeugen-Testament
- Seetestament

Es hat nur eine Gültigkeit von 3 Monaten und es müssen mindestens drei Zeugen anwesend sein.

Was Sie beachten sollten:

1 Das gemeinschaftliche Testament muß von einem Ehepartner handschriftlich niedergeschrieben werden!

2 Immer Ort, Datum und Unterschrift (Vor- und Zuname) angeben!

3 Der Zusatz vom Ehepartner muß auch handgeschrieben werden.

4 Auch hier unbedingt Ort, Datum und Unterschrift (Vor- und Zuname) angeben!

So schreiben Sie Ihr gemeinschaftliches Ehegattentestament

Max und Maria Müller
Müllerstrasse 11
10111 Musterhausen

Unser letzter Wille Gemeinschaftliches Testament

Wir, die Ehepartner Maria Müller, geb. 01.01.1936 und Max Müller, geb. 05.05.1929, gemeinsam wohnhaft in der Müllerstrasse 11, 10111 Musterhausen, setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein.

Das Erbe des Letztverstorbenen soll nach dem Tode an den

Förderkreis Denkmal für die ermordeten Juden Europas e.V., Trautenaustraße 14, 10717 Berlin

fallen.

Das zuständige Nachlassgericht soll einen Testamentsvollstrecker bestimmen.

Musterhausen, den 2.6.2009

Max Müller

Das Testament soll auch mein letzter Wille sein.

Musterhausen, den 2.6.2009

Maria Müller



4. Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können Sie bereits zu Ihren Lebzeiten verbindlich bestimmen, wer unter welchen Bedingungen den gesamten Nachlass oder Teile des Vermögens erhalten soll. Für eine solche erbrechtliche Bindung des Erblassers besteht nicht selten ein praktisches Bedürfnis. So wird beispielsweise der Sohn eines selbstständigen Unternehmers gelegentlich nur dann bereit sein, im väterlichen Geschäft oder Betrieb mitzuarbeiten, wenn er in einem Erbvertrag zum Nachfolger seines Vaters bestimmt ist.

Ein Erbvertrag erfordert die notarielle Form

Der Erbvertrag muss vor einer Notarin oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Ein Erbvertrag ist für beide Vertragspartner bindend.

Nach Abschluss eines Erbvertrages kann der vertraglich gebundene Erblasser noch frei über sein Vermögen verfügen, jedoch aus dem vertraglich vererbten Vermögen keine Schenkungen mehr zum Nachteil des Vertragserben vornehmen. Da Änderungen an einem Erbvertrag – anders als beim Testament – nur einvernehmlich von beiden Vertragspartnern vorgenommen werden können, ist die Form der letztwilligen Verfügung nur dann empfehlenswert, wenn es den Testierenden gerade auf diese Bindungswirkung ankommt. Das einseitige Testament hingegen ist flexibler, da der Erblasser es jederzeit ändern, ergänzen oder vernichten kann.³

Tipp: Überprüfen Sie alle zwei bis drei Jahre, ob Ihre letztwillige Verfügung noch aktuell und stimmig ist. Wenn der eingesetzte Erbe überraschenderweise vor Ihnen stirbt, können Sie andere Personen als Erben einsetzen. Änderungen können auch dann erforderlich sein, wenn sich die Zusammensetzung ihres Vermögens geändert hat.

³ Bundesministerium der Justiz, www.bmi.bund.de

Testamentswiderruf

Generell können Sie jedes Testament wann immer Sie wollen ändern oder ganz aufheben. Widerrufen können Sie Ihre letztwillige Verfügung, indem Sie:

- 1 Ihr Testament einfach vernichten**
Sie können Ihr Testament einfach in den Papierkorb werfen. Die letztwilligen Verfügungen werden dadurch aufgehoben.
- 2 Ihr Testament mit einem Ungültigkeitsvermerk versehen**
Unterschreiben Sie den Zusatz sicherheitshalber und vermerken Sie Ort und Datum.
- 3 Neues Testament mit widersprechendem Inhalt verfassen**
Eine frühere Verfügung wird durch die Errichtung eines neuen Testaments in den Teilen aufgehoben, mit denen es in Widerspruch steht. Allerdings bleibt das frühere Testament in den Teilen wirksam, aus denen sich kein Widerspruch mit dem neuen ergibt.
- 4 Widerrufstestament errichten**
Aus diesem neuen Testament muss sich die Aufhebung des bisherigen ergeben. Ein notarielles Testament können Sie auch durch ein privatschriftliches Testament widerrufen und umgekehrt.
- 5 Rücknahme des notariellen Testaments aus der amtlichen Verwahrung vornehmen**

Wenn Sie ihr notarielles Testament aus der amtlichen Verwahrung nehmen möchten, gilt automatisch als Widerruf des gesamten Testamentes. Kurz: das Testament verliert seine Gültigkeit. Nehmen Sie jedoch ihr handschriftliches Testament aus der amtlichen Verwahrung, hat dies noch keine rechtlichen Folgen. Es bleibt bis zum Widerruf gültig.

Die Folgen
Widerrufen Sie Ihr Testament, gilt dieses als aufgehoben und es setzt wieder die gesetzliche Erbfolge ein. Es sein denn, Sie verfassen ein neues Testament oder ein noch älteres Testament besteht.



Vererben oder Vermachen

Das Vermächtnis

In einem Testament können Sie als Testierende/er zusätzlich ein Vermächtnis anordnen. An Erben „vererben“ Sie laut Gesetz nicht nur Ihr Vermögen, sondern auch bestehende Verpflichtungen, z.B. Schulden. Möchten Sie anderen Ihnen nahe stehende Menschen oder einer gemeinnützigen Organisation wie dem Förderkreis Denkmal der ermordeten Juden Europas e.V. etwas zukommen lassen ohne sie mit Erbpflichten zu belasten, ist ein zusätzliches Vermächtnis der richtige Weg.

Muster für ein VERMÄCHTNIS

Dem Förderkreis Denkmal für die ermordeten Juden Europas e.V., mit Sitz in Berlin, sollen aus meinem Nachlassvermögen € ausgezahlt werden mit der Verpflichtung, dass dieser Betrag für Vereinszwecke verwendet wird.

Was kann vermacht werden?

Dieses Vermächtnis kann beispielsweise einen Geldbetrag, ein Sparbuch, ein Wertpapierdepot oder aber auch Immobilien und Schmuck zum Inhalt haben.

Vermächtnis von Bankkonten

Für das Vermächtnis von Bankkonten halten eigentlich alle Kreditinstitute Formulare mit dem Titel „Vertrag zugunsten Dritter“ bereit. Diese Formulare können Sie ausgefüllt und unterschrieben Ihrem Testament beilegen.

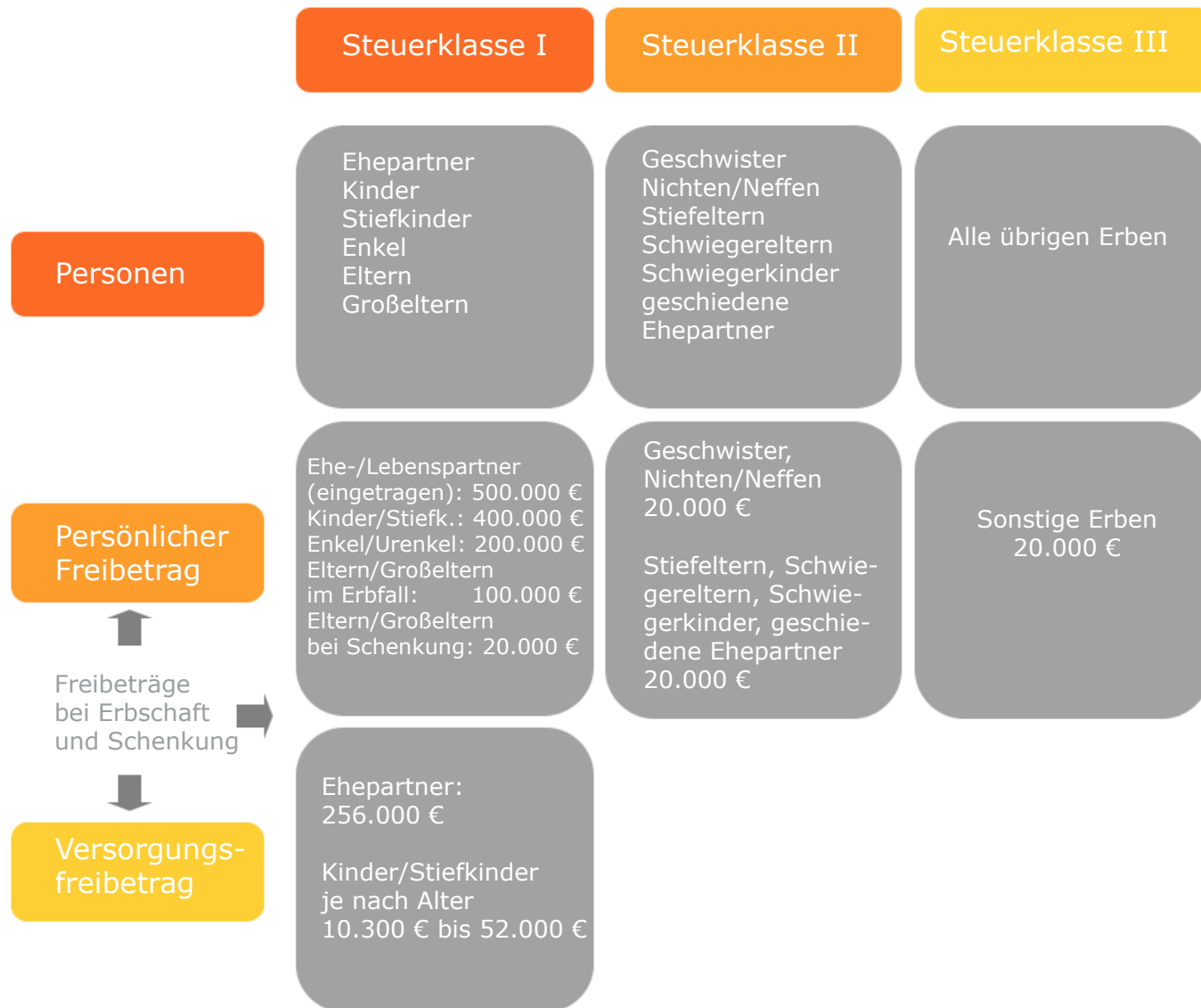
Vermächtnis von Lebensversicherungen

Auch Lebensversicherungen sind ein guter Weg, Vermögen an eine gemeinnützige Organisation weiterzugeben. Hierzu nennen Sie Ihrer Lebensversicherung beispielsweise den Förderkreis Denkmal für die ermordeten Juden Europas e.V. als Bezugsberechtigten, dem das Auszahlungskapital zufällt.

Verschenken oder Vererben

Jeder Erbe unterliegt der Erbschaftssteuer. Ausschlaggebend für die Höhe der Erbschaftssteuer sind drei Faktoren: Die Höhe der Erbschaft, die Steuerklasse je Verwandtschaftsgrad und der jeweilige Freibetrag des/der Erben.

Steuerklasse, Erbschafts- und Schenkungssteuer auf einen Blick



„Unsere Würde gebietet einen unübersehbaren Ausdruck der Erinnerung an die ermordeten europäischen Juden.“

Willy Brandt

Die Steuersätze

Steuerpflichtiges Vermögen bis€ *	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 €	7 %	30 %	30 %
300.000 €	11 %	30 %	30 %
600.000 €	15 %	30 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	50 %	50 %
26.000.000 €	27 %	50 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	50 %	50 %

* nach Abzug der Freibeträge

Erbschaftssteuer nicht mit uns!

Dem Thema Erbschaftssteuer möchten wir aber auch eine positive Tatsache abgewinnen, die für Sie wie für uns von großer Bedeutung ist: Gemeinnützige Organisationen wie der Förderkreis Denkmal der ermordeten Juden Europas e.V. sind von der Erbschaftssteuer grundsätzlich befreit. Das bedeutet, hier kann Ihr Erbe in vollem Umfang für eine gute und sinnstiftende Sache eingesetzt werden.

So können Sie vorsorgen

Vorsorgevollmacht

Wenn Sie keinen Bevollmächtigten bestimmen, besteht die Gefahr, dass das Vormundschaftsgericht bei einer psychischen Krankheit, Behinderung oder Altersverwirrtheit eine völlig fremde Person als Amtsbetreuer einsetzt. Dem können Sie entgegenwirken, indem Sie eine Vorsorgeregelung zugunsten einer bekannten und vertrauenswürdigen Person treffen.

Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden; die notarielle Form ist nur nötig, wenn die Vollmacht Grundstücksgeschäfte oder Gesellschaftsrechte einschließen soll.¹

Patientenverfügung

Ärztinnen und Ärzte brauchen für jede Behandlung die Zustimmung des Betroffenen. Das gilt für Einleitung wie für die Fortführung einer Therapie. Solange der kranke Mensch noch entscheidungsfähig ist, kann er selbst dem Arzt diese Zustimmung geben oder verweigern.

Aber wie stellt man den Willen eines Menschen fest, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern? Wer in einer solchen Situation nicht möchte, dass ein anderer über das Ob und das Wie der ärztlichen Behandlung entscheidet, kann in einer Patientenverfügung festlegen, ob er bei einem konkret beschriebenen Krankheitszustand bestimmte medizinische Maßnahmen wünscht oder ob sie unterlassen werden sollen.

Die Patientenverfügung richtet sich an den Arzt, den Bevollmächtigten und das Vormundschaftsgericht.²

¹ Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten, www.ndeex.de
² www.bmj.bund.de



Regelung der Bestattung

Sie können mit einem ortsansässigen Bestattungsunternehmen einen Vorsorgevertrag abschließen. Sie können dabei nicht nur die Gestaltung Ihrer Beisetzung im Detail regeln, sondern zum Beispiel auch Listen aller zu benachrichtigenden Stellen (Versicherungen, Arbeitgeber, Vereine etc.) und Personen hinterlegen.

Einsetzen eines Testamentsvollstreckers

Der Erblasser kann mit der Einsetzung einer vertrauenswürdigen Person als Testamentsvollstrecker über seinen Tod hinaus Einfluss auf die Verwaltung und die Teilung seines Nachlasses nehmen. Damit ist gewährleistet, dass der Nachlass unparteiisch und im Sinne des Testierenden verwaltet und aufgeteilt wird.

Allein der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Entscheidungen hinsichtlich des Nachlasses zu treffen. Die Entscheidung über die Einsetzung und die Aufgaben des Testamentsvollstreckers trifft der Erblasser im Testament.

Die Testamentsvollstreckung kann entweder die Verwaltung des gesamten Nachlasses umfassen oder sich nur auf einzelne Nachlassgegenstände beschränken.

Die direkte Spende an den Förderkreis Denkmal für die ermordeten Juden Europas e.V.

Der Tod eines geliebten Menschen gehört für Familie und Freunde zu den schmerzhaftesten Erfahrungen im Leben. Zu den vielen Belastungen, die in dieser schweren Zeit durchlebt werden müssen, kommt die Aufgabe, den Abschied entsprechend dem Wunsch der oder des Verstorbenen zu gestalten.

Die Kondolenzspende

Um an den Verstorbenen zu erinnern und in seinem Sinne Gutes zu bewirken, können Sie Angehörige und die Trauergäste -unter Angabe eines Spenden-Stichwortes- bitten, auf Blumen und Kränze zu verzichten. Bitten Sie stattdessen um eine Spende für unsere Arbeit oder gerne auch direkt für das Spendenprojekt Raum der Namen und das damit verbundene Anliegen der Darstellung aller Opferschicksale im Raum der Namen.

*Förderkreis Denkmal für die ermordeten Juden Europas e.V.
Spendenkonto
Berliner Volksbank eG
BLZ: 100 900 00
Konto: 545 640 8003
Empfänger: Förderkreis*

Wir empfehlen folgende Formulierung

„Auf Wunsch der/des Verstorbenen bitten wir anstelle von Blumen und Kränzen um eine Spende zugunsten vom Förderkreis Denkmal für die ermordeten Juden Europas e.V.“

Bitte versäumen Sie nicht, uns über Ihren Spendenaufruf zu informieren. Nach Abschluss des Spendeneingangs unter dem vereinbarten Spenden-Stichwort erhalten Sie eine Liste der Spender und die Information zum gespendeten Gesamtbetrag. Den Versand der Zuwendungsbestätigungen übernehmen wir.



So unterstützen Sie gezielt Projekte vom Förderkreis Denkmal für die ermordeten Juden Europas e.V.

Menschenrechte

Vererben Sie einen Teil Ihres Nachlasses für die Menschenrechte.

Mit einem Engagement für den Förderkreis Denkmal für die ermordeten Juden Europas e.V. – beispielsweise in Form einer Spende oder eines Vermächtnisses – können Sie äußerst wirksam helfen. Sie bilden durch Ihre Zuwendung ein solides finanzielles Fundament, das unseren Einsatz - gegen das Vergessen, gegen Rechtsradikalismus und Fremdenfeindlichkeit - auch langfristig absichern kann.

Mit Ihrem Engagement setzen Sie sich gemeinsam mit uns für die Achtung und Einhaltung von Menschenrechten ein. Der Förderkreis Denkmal e.V. will mit der Erinnerung und Mahnung an die Ermordung europäischer Juden während der Naziherrschaft zur Förderung

- demokratischer Gesinnung
- allgemeiner Politischer Bildung
- der Völkerverständigung
- des Schutzes von Minderheiten
- zur Abwehr von Diskriminierungen

beitragen.



Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

Bildung und Wissensvermittlung

Neben den Aktions- und Informationsveranstaltungen führt der Förderkreis Denkmal e.V. eine Vielzahl von Führungen durch. Dabei sind die Dozenten des Förderkreises ehrenamtlich tätig.

Das Holocaust Denkmal und die darunter liegende Dauerausstellung im „Ort der Information“, eignen sich besonders für junge Menschen wie Studenten und Studentinnen oder Schüler und Schülerinnen, die sich gemeinsam mit ihren Lehrern und Lehrerinnen, direkt vor Ort sehr erlebbar mit der Geschichte beschäftigen und auseinandersetzen können. Geboten wird Wissenswertes zum Ort und zur Entstehung des Denkmals und zu seiner Bedeutung für die Erinnerungskultur. Aber auch ein Besuch der Dauerausstellung unterhalb des Stelenfeldes und ergänzende Ausführungen zum Holocaust und Gespräche über Erfahrenes vertiefen den Besuch.

Aktionen und Kampagnen

Der Förderkreis Denkmal e.V. ist sehr aktiv in der Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Denn nur eine informierte Öffentlichkeit kann kulturelle und gesellschaftspolitische Entwicklungen positiv beeinflussen. So führt der Förderkreis Denkmal e.V. übers Jahr zu diversen Anlässen immer wieder Informationsveranstaltungen, Diskussionsrunden und Lesungen durch, um immer wieder die breite Öffentlichkeit für Themen wie Demokratie, Menschenrechte im Kontext Holocaust und Nationalsozialismus im zweiten Weltkrieg zu sensibilisieren.

Wissenschaft und Forschung

Arbeit für Demokratie, Freiheit und Menschenrechte

Die Dauerausstellung im Ort der Information bietet die notwendige Aufklärung über die Entrechtung, Verfolgung und Ermordung der Juden Europas. Eine zentrale Funktion dieser Ausstellung besteht darin, die abstrakte Form der Erinnerung, die das Denkmal vermittelt, durch Informationen zu den Opfern zu ergänzen. Gerade für junge Leute ist die Dauerausstellung unter dem Stelenfeld das Herzstück des Denkmals. Einige der vier Ausstellungsthemengebiete werden fortwährend vervollständigt, wie beispielsweise der „Raum der Namen“.

Das Spendenprojekt für den „Raum der Namen“

Der dritte Raum der Dauerausstellung ist den individuellen Lebensgeschichten von Opfern des Holocaust aus ganz Europa gewidmet. Im Gegensatz zu den anderen Ausstellungsräumen wird hier vollständig auf Bildmaterial verzichtet. Die jeweilige Kurzbiografie wird über Lautsprecher hörbar, während Vor- und Nachname sowie die Lebensdaten an alle vier Wänden projiziert werden.

Erinnerung und Gedenken an die bis zu sechs Millionen jüdischen Opfer des Holocaust.

Von den rund 6 Millionen jüdischen Opfern des Holocaust, sind bisher ca. 3,2 Mio. Opfernamen bekannt, die die Gedenkstätte Yad Vashem für den Raum der Namen zur Verfügung gestellt hat. Ziel ist es, möglichst viele Biografien der über drei Millionen bekannten Opfernamen im Raum der Namen als Hörbiografie darzustellen.



Impressum

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme mit uns.

Förderkreis Denkmal
für die ermordeten Juden Europas

Trautenaustrasse 14

10717 Berlin

Telefon: +49 (0)30 28 04 59-60

Fax: +49 (0)30 28 04 59-63

E-Mail: info@holocaust-denkmal-berlin.de

Website: www.holocaust-denkmal-berlin.de

www.raum-der-namen.de

Vorstand

Prof. Lea Rosh, Vorstandsvorsitzende

Prof. Dr. Eberhard Jäckel, 1. Stellvertreter

Wolfgang Wieland, 2. Stellvertreter

Monika Martini, Schriftführerin

Johanna Bacher, Schatzmeisterin

Prof. Monika Grütters, Beisitzerin

Kay Forster, Beisitzer

Daniel-Jan Girl, Beisitzer

Josef Keil, Beisitzer

Herausgeber:

Förderkreis Denkmal für die
ermordeten Juden Europas e.V.

Redaktion:

Kay Forster, Daniela Herzig

Text | Konzeption | Gestaltung:

www.cmcc-berlin.com

Spendenkonto

Berliner Volksbank

Konto: 2711

BLZ: 100 900 00

Empfänger: Förderkreis

Stichwort: Denkmal

Alle Angaben ohne Gewähr.

Für Fehler wird keine Haftung

übernommen.

Rückantwort

Nehmen Sie unverbindlich Kontakt zu uns auf.

Wir beraten Sie gerne zu allen bestehenden Möglichkeiten.

Förderkreis Denkmal für die ermordeten Juden Europas e.V.

Vorstand, Frau Lea Rosh

Trautenaustrasse 14

10717 Berlin

Fax: +49 (0)30 28 04 59-63

Mit Blick auf ein Testament habe ich Fragen.

Bitte rufen Sie mich an,

- o damit wir uns telefonisch darüber verständigen können.
- o damit wir ein persönliches Gespräch vereinbaren können.

- o Bitte schicken Sie mir die Servicemappe zur Nachlassregelung gegen eine Schutzgebühr von 5 € zu.

- o Bitte schicken Sie mir einen Mitgliedsantrag zu.

Name _____

Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Sie erreichen mich am besten von _____ bis _____ Uhr

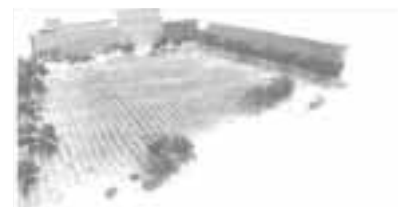
Unter der Telefonnummer _____

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme mit uns.



Das wichtigste deutsche Denkmal verdankt seiner Existenz einer Bürgerinitiative.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.



Förderkreis Denkmal für die ermordeten Juden Europas e.V.